

## **AUßENBEREICHSSATZUNG (Textteil)**

### **für den Bereich „Ottohof“,**

Gemeinde Möser, Ortschaft Möser ( gem. § 35 Abs. 6 BauGB )

---

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird vom Gemeinderat Möser am 03.09.2013 die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Ottohof“ beschlossen.

---

#### **§ 1 Anlass und Ziel der Planung**

Um für den im Außenbereich befindlichen o.g. Siedlungsbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und anstehende Bauanträge einheitlich werten und behandeln zu können hat die Gemeinde Möser folgende Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ erlassen..

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit den konkreten Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von Vorhaben ist auf der beiliegenden Planzeichnung die Bestandteil der Außenbereichssatzung ist, dargestellt.

Das Satzungsgebiet hat eine Flächengröße von ca. 8.875 m<sup>2</sup> und umfasst folgende Flurstücke der **Flur 6**:

**9/19, 9/18** (teilw.), **9/20** (teilw.), **9/21**,

**9/25, 9/24, 9/13, 9/22** (teilw.), **9/23** (teilw.)

#### **§ 3 Vorhaben**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von wohnzwecken dienenden Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Die Errichtung von neu zu errichtenden Wohngebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Bauliche Veränderungen und eventuelle Erweiterungen an vorhandenen Gebäuden sind zulässig.

#### **§ 4 Eingriffsregelungen**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.  
(gem. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen der §§ 14 – 17 BNatSchG)

#### **§ 5 Erschließung**

Der Geltungsbereich ist trinkwasserseitig erschlossen. Der Bestandsschutz der vorhandenen Trinkwasserleitungen wird durch die Satzung nicht berührt.

Neue Trinkwasseranschlüsse sind von den Grundstückseigentümern beim Wasserzweckverband selbst zu beantragen.

Anlagen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung sind nicht vorhanden.

Der Bau und Betrieb von dezentralen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen und bedarf ggf. der wasserrechtlichen Erlaubnis.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Außenbereichssatzung tritt gem. § 10 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 03.09.2013

Köppen  
Bürgermeister